

Strassenreglement der Gemeinde Möhlin

Strassenreglement der Gemeinde Möhlin

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2015 erlässt, gestützt auf § 34 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993 (BauG), das nachstehende Strassenreglement

Allgemeines

Zweck

- Art. 1 Bezweckt wird, eine transparente Ausgangslage für folgende Inhalte der Strassenplanung zu schaffen:
 - Strasseneinteilung
 - · Anforderungen an Bau und Unterhalt
 - Übernahme von Privatstrassen
 - · Finanzierung (Beiträge und Gebühren)

Geltungsbereich

- Art. 2 Das Strassenregelement findet Anwendung auf allen
 - · öffentlichen Strassen im Gemeindebesitz
 - · Privatstrassen im Gemeingebrauch
 - Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen

Strasseneinteilung

Verkehrsrichtplan

Art. 3 Grundlage für die Strasseneinteilung ist der beiliegende Grundlagenplan zum Strassenreglement vom März 2015.

Einteilung nach Erschliessungsfunktion

- Art. 4 Die Strassen werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in folgende Kategorien eingeteilt:
 - · Groberschliessung
 - Feinerschliessung
 - Übrige Erschliessungen

Einteilung nach Benützung

Art. 5 ¹ Kantons- und Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radwege dürfen unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis durch die Allgemeinheit benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemeinverbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

² Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung durch Private (z.B. Dauerparkieren) ist nur mit Bewilligung durch die Gemeinde und gegen Gebühr zulässig.

³ Privatstrassen im Gemeingebrauch gelten als öffentliche Strassen und können wie Gemeindestrassen durch die Allgemeinheit benützt werden.

⁴ Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

Begriffsdefinitionen und Anforderungen

Erstellung Art. 6 Als Erstellung gilt der Neubau einer Strasse. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trassee eines Flurweges.

Änderung Art. 7 Als Strassenänderungen gelten unter anderem:

- Die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z.B. Verbreiterung, Bau eines Gehweges oder erstmaliges Erstellen eines Hartbelages)
- Die wesentliche Qualitätssteigerung (z.B. Strassenraumgestaltung)
- Die Strassenverlegung, mit der keine zusätzliche Verbindung geschaffen wird
- · Der Strassenrückbau

Erneuerung Art. 8 Als Erneuerung gilt insbesondere, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des Oberbaus einer Strasse umfassen.

Art. 9 Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, kleinere Reparaturen, die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach

ausserordentlichen Ereignissen.

Art. 10 ¹ Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richtet sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen, sowie der Praxis der Gemeinde.

² Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS- Normen als massgebende Richtlinie.

³ Der Unterhalt von Strassen hat die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Er soll möglichst umweltfreundlich und wirtschaftlich sein. Die Unterhaltspflicht obliegt dem Strasseneigentümer.

Übernahme von Privatstrassen

Unterhalt

Anforderungen

Übernahme Art. 11 ¹ Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehen-

de, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion und den Ausbaustandards der Gemeinde entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.

² Die Übernahme geschieht grundsätzlich unentgeltlich und lastenfrei. Die Kosten der Handänderung können in einem Beitragsplan oder öffentlich rechtlichem Vertrag festgelegt werden.

Voraussetzungen

- Art. 12 Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - · Erschliessung von Baugebiet;
 - · Durchgangsstrasse;
 - · Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen;
 - · Fuss- und / oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter
 - Trassee für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

Strassenbeiträge

Finanzierungsgrundsätze

Art. 13 ¹ Für die Finanzierung der Erstellung und Änderung der öffentlichen Strassen erhebt der Gemeinderat von den Eigentümer/-innen der angrenzenden Parzellen nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Erschliessungsbeiträge.

² Die Finanzierung der Erneuerung und des Unterhaltes erfolgt durch den Strasseneigentümer.

³ Wenn eine Gemeindestrasse von einem Benützer so übermässig beansprucht wird, dass sie deshalb erneuert, geändert oder neu erstellt werden muss, so hat dieser Benützer die von ihm verursachten Kosten zu bezahlen.

Kostenteilung Gemeinde / Eigentümer/-innen der angrenzenden Parzellen

Art. 14 Die Beiträge der Eigentümer/-innen der angrenzenden Parzellen an die Gemeindestrassen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten einer Erstellung bzw. auf die Mehrkosten einer Änderung gegenüber den Kosten einer Erneuerung:

	Gemeinde	Eigentümer/-innen der angrenzenden Parzellen
Groberschliessung	100%	0%
Feinerschliessung	70%	30%
Übrige Erschlies- sungen		
Erstellung	0%	100%
Änderung	30%	70%
Fuss- und Radwege*	100%	0%

*öffentliche, separat geführte Fuss- und Radwege und private Fuss- und Radwege mit kommunaler Bedeutung

Perimeter

- Art. 15 ¹ In den Beitragsperimeter sind einzubeziehen:
 - Eingezonte Grundstücke, die an neue oder zu ändernde Strassen angrenzen, soweit eine Zufahrt besteht oder baulich möglich ist.
 - Hinterliegende eingezonte Grundstücke, soweit sie auf eine Zufahrt angewiesen sind.

Verteilschlüssel unter den Eigentümer/-innen der angrenzenden Parzellen Art. 16

1 Der durch die Eigentümer/-innen der angrenzenden Parzellen zu übernehmende Kostenanteil wird grundsätzlich proportional zur Grundstücksfläche multipliziert mit der zulässigen Ausnützungsziffer gemäss Bauordnung auf die Eigentümer/-innen der angrenzenden Parzellen verteilt.

² Die Eigentümer/-innen der angrenzenden Parzellen haben die Kosten grundsätzlich proportional zur Grundstücksgrösse und zur zulässigen Ausnützung zu übernehmen. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie:

- · vorn-/hintenliegende Bautiefen,
- · unüblich tiefe Grundstücke,
- · bereits überbaute Grundstücke,
- · Erschliessung durch mehrere Strassen,
- · Trottoirs.
- · Eckparzelle,
- besondere Vor- und Nachteile zu berücksichtigen.

Mehrwertsteuer und Gebührenanpassung

Art. 17 ¹ Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgabenbzw. Gebührenverfügung zur Zahlung fällig.

² Die in Franken festgelegten Gebühren basieren auf dem Zürcher Wohnbaukostenindex, Stand 1. April 2010 (100 Punkte). Sie werden vom Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar an den neuen Indexstand angepasst, sofern sich der Index um mehr als 10 Punkte verändert.

Verjährung

Art. 18 ¹Bezüglich der Verjährung gilt § 5 VRPG.

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

Zahlungspflichtige

Art. 19 Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

Verzug, Rückerstattung

Art. 20 ¹ Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins von 5 % berechnet (§ 6 Abs. 1 VRPG).

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

³ Für die Strassenbeiträge nach BauG besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht (ZGB Art.836)

Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen Art 21 ¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, in offensichtlichen Härtefällen oder wo die Anwendung dieses Reglements unangemessen wäre, die Abgaben aus-

nahmsweise anzupassen.

Strassenbenützungsgebühren

Erteilung der Konzession oder Befugnis

Art. 22 Der Gemeinderat regelt das Benützungsrecht einer Gemeindestrasse und

die Gebührenhöhe in einem öffentlich rechtlichen Konzessionsvertrag oder

durch Gemeinderatsbeschluss.

Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen Art. 23 Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden im Rahmen der

dem Gemeinderat gemäss Baugesetz zustehenden Strafkompetenz geahndet. Die Ahndung gemäss Strassenverkehrsgesetz bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten Art. 24 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung

Angenommen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2015

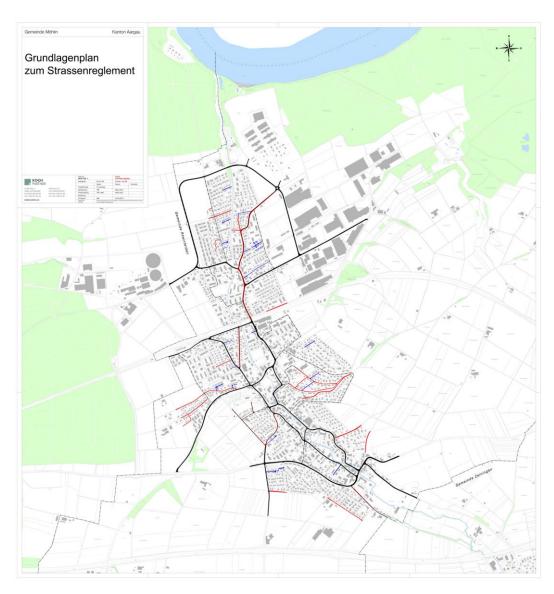
Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

Fredy Böni Dieter Vossen



² Er kann Zahlungserleichterungen gewähren.

Anhang: Grundlagenplan zum Strassenreglement März 2015



Legende:

	Groberschliessung;	Finanzierung 100% Gemeinde
-1-1-	Feinerschliessung;	Finanzierung 70% Gemeinde - 30% Eigentümer/-innen der angrenzenden Parzellen
	Übrige Erschliessungen;	Finanzierung 30% Gemeinde - 70% Eigentümer/-innen der angrenzenden Parzellen
	Strassenzüge für welche zukünftig eine "Änderung" ansteht + Beiträge erhoben werden	
	Privatstrassen	

Möhlin, Beispiel Finanzierung Feinerschliessung

